

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 716 vom 3. September 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_716

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 716 du 3 septembre 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 716 del 3 settembre 2024

Regeste

Verfügungen vom 15. und 26. September 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekte bilden die Verfügungen vom 15. und 26. September 2023 (AB 180, 182). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine IV-Rente und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Beschwerdegegnerin die laufende ganze Rente zulässigerweise per Ende Oktober 2023 auf eine halbe Rente herabgesetzt hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 5

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG) in Kraft getreten (AS 2021 705). In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 [Weiterentwicklung der IV] lit. c; vgl. auch Rz. 9104 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Der im Jahr 2010 entstandene

Rentenanspruch (AB 74) der 1966 geborenen Be- schwerdeführerin (AB 6 S. 1) ist deshalb nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Normen (fortan aArt.) zu prüfen. 2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dau- ernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Er- werbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behand- lung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Er- werbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Ar- beitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 6 Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.3 Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invali- ditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.4 2.4.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufge- hoben (aArt. 17 Abs. 1 ATSG). 2.4.2 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, son- dern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 110 E. 3.1). 2.4.3 Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeit- punkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 7 Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattge- funden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsab- klärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls – sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszu- stands bestanden – ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2019 IV Nr. 68 S. 220 E. 2). 2.4.4 Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Ren- tenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlag- gebenden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invali- ditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 110 E. 3.1). 2.5 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im

Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3). 3. 3.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob innerhalb des massgeblichen Zeitraums in den tatsächlichen Verhältnissen eine Änderung eingetreten ist, welche geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. E. 2.4.2 hiervor). Vergleichszeitpunkt bildet zum einen der Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen vom 15. und vom 26. September 2023. Die Beschwerdegegnerin hat zum andern als Vergleichszeitpunkt die Mitteilung vom 18. Mai 2018 (AB 112) herangezogen, in welcher

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 8 der Anspruch auf eine ganze IV-Rente bestätigt wurde. Zwar ist fraglich, ob dieser Zeitpunkt massgeblich ist, denn es wurden damals nur Verlaufsberichte und IK-Auszüge eingeholt, aber keine Beweiswürdigung und insbesondere keine RAD-Vorlage vorgenommen. Ob stattdessen auf den Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung vom 4. Januar 2012 (AB 74) abzustellen wäre, kann jedoch offenbleiben, denn so oder anders ist eine Verbesserung des Gesundheitszustands ausgewiesen, wie nachfolgend aufzuzeigen ist (vgl. E. 3.5.2). 3.2 Die Mitteilung vom 18. Mai 2018 (AB 112) basierte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem Verlaufsbericht von Dr. med. F. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. April 2018 (AB 110). Er führte aus, der Gesundheitszustand sei stationär. Er diagnostizierte eine mittelgradige depressive Episode resp. rezidivierende depressive Störungen, mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10: F32.10, resp. F33.11) sowie eine Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.6, F60.7) und anamnestisch depressive Episoden. Die Prognose sei weiterhin als schlecht zu beurteilen, dies vor allem in Bezug auf die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. Zu den Einschränkungen legte Dr. med. F. _____ dar, es bestünden Angst, Überforderung bei geringen äusseren Ansprüchen, Konzentrationsstörungen sowie immer wieder depressive Krisen. Es bestehe seit 2009 eine 100%ige generelle Arbeitsunfähigkeit. 3.3 Die medizinische Aktenlage seit Erlass der Mitteilung vom 18. Mai 2018 (AB 112) präsentiert sich wie folgt: 3.3.1 Dr. med. F. _____ führte im Verlaufsbericht vom 23. Oktober 2020 (AB 132) aus, der Gesundheitszustand sei stationär. Er stellte dieselben Diagnosen wie im Bericht vom 2. April 2018 (AB 110). Die Beschwerdeführerin habe verschiedene Arbeitsversuche in der Kinderbetreuung unternommen in der Grössenordnung von 10 %. Dabei sei es nach einiger Zeit immer wieder zu Überforderung, Dekompensation und Krisen gekommen, so dass die Arbeitsversuche hätten aufgegeben werden müssen. Es bestehe seit 2009 eine 100%ige generelle Arbeitsunfähigkeit (AB 132 S. 2 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 9 3.3.2 Dr. med. G. _____ vom RAD, Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie (D), legte in der Stellungnahme vom 5. August 2021 (AB 138) dar, aufgrund der Ausführungen im Auszug aus dem individuellen Konto (IK) werde nun deutlich, dass ab 2013 bis 2015 ein Einkommen von etwa Fr. 30'000.-- jährlich angegeben worden sei. In den Jahren 2017, 2018 sowie teilweise auch im 2019 sei ein zusätzliches Einkommen bezogen

worden. Es falle auf, dass in den vorgelegten psychiatrischen Ver- laufsberichten nahezu identische Verlaufsinhalte aufgeführt würden. Dies falle insbesondere im Verlaufsbericht 2020 auf, in dem die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich in einer ... gearbeitet habe und daher nicht mehr zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei, nicht ausgeführt worden sei. Es ergäben sich daher aus versicherungsmedizinischer Sicht Zweifel an den medizinischen Feststellungen des behandelnden Psychia- ters (AB 138 S. 3 f.). 3.3.3 Dr. med. D._____ stellte im psychiatrischen Gutachten vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch die angefochtenen Entscheide berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gege- ben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungs- rechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwer- de einzutreten.

E. 14

Oktober 2021 (AB 148.1), das der Beschwerdegegnerin als Grundlage der angefochtenen Verfügungen vom 15. und vom 26. September 2023 (AB 180, 182) dient, kommt kein hinreichender Beweiswert für eine absch- liessende Beurteilung der sich vorliegend stellenden Fragen zu, wie nach- folgend aufzuzeigen ist. 3.5.1 Dr. med. D._____ geht ab 2015 von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes aus und attestiert eine Arbeitsfähigkeit von 25- 30 %. Seit Juni 2021 beträgt die Arbeitsfähigkeit gestützt auf das Gutach- ten anhaltend 40 % (AB 148.1 S. 23 f.). Er stützt sich bei dieser Einschät- zung auf die Akten, indem er wiederholt auf ■aktenkundige Berichte■ ver- weist (AB 148.1 S. 19), allerdings ohne die jeweilige Quelle genauer zu bezeichnen. Diese vom Gutachter angenommene Verbesserung der Ar- beitsfähigkeit von 0 % auf 25-30 % beginnend im Jahr 2015 ist aus den folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Soweit er ausführte, die Be- schwerdeführerin habe ab dem Jahre 2015 an Praktika teilnehmen können (AB 148.1 S. 19), findet dies in den Akten keine Stütze. Die Beschwerde- führerin selbst hat – soweit ersichtlich – gegenüber dem Gutachter keine dahingehenden Äusserungen gemacht (vgl. ■Beruflicher Werdegang■, AB 148.1 S. 10). Die Ausbildung zur ... dauerte von 2016 bis 2017 (AB 96

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 14 S. 5, 104 S. 3), wobei der zeitliche Aufwand für diese Ausbildung beschei- den war und nicht einem Pensum im erwähnten Umfang entsprach. Sollte sich der Gutachter auf die Angaben des RAD-Arztes stützen, wonach die Beschwerdeführerin gemäss IK-Auszug von 2013 bis 2015 jährlich Fr. 30'000.-- verdient habe (AB 138 S. 3), geht diese Annahme fehl. Diese Beträge erscheinen zwar im IK-Auszug, jedoch als zugesplittetes Einkom- men infolge der Einkommensteilung bei Ehescheidung im Jahr 2016 (AB 103, 95; vgl. Art. 50c ff. der

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101]). Dementsprechend hat die Beschwerdeführerin – entgegen dem Vorbringen des RAD-Arzt – nicht in diesem Umfang ein Erwerbseinkommen erzielt. Auch die Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 40 % seit Juni 2021 (AB 148.1 S. 23 f.) überzeugt nicht. Der Gutachter nimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug auf die zum Zeitpunkt der Untersuchung aktuelle, am 1. Juni 2021 angetretene Anstellung (I. _____; AB 148.1 S. 10, 23, 143 S. 2 f.). Aus dem Lohnausweis 2021 über netto Fr. 8'679.75 (AB 176 S. 8) ist jedoch zu schliessen, dass das Pensum nicht bei 40 % gelegen haben kann und wohl eher bei rund 20 % lag, wobei der Arbeitsvertrag nicht hinreichend Aufschluss über die Stellenprozente gibt (AB 143 S. 2 f.). Ferner dauerte die anschliessende Arbeitsstelle als ... bei der J. _____ nur kurz, wobei das 30 %-Pensum insbesondere dem unvorhergesehenen Personalmangel geschuldet war. Die daraus entstandene Überforderung führte gemäss den Darlegungen der Beschwerdeführerin denn auch zur Kündigung während der Probezeit (AB 151 S. 1, 7). Des Weiteren überzeugt das psychiatrische Gutachten nicht, soweit Dr. med. D. _____ eine PTBS diagnostizierte. Die PTBS wurde von ihm nicht den Diagnoseleitlinien entsprechend nachvollziehbar begründet (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V [F], Klinisch-diagnostische Leitlinien, 10. Aufl. 2015, S. 207 f.), wie der RAD-Arzt zutreffend darlegte (AB 150 S. 2 f.). Widersprüchliche Auffassungen bestehen auch in Bezug auf die Therapieoptionen. Der Gutachter sieht diesbezüglich kein Optimierungspotential (AB 148.1 S. 24), während der RAD-Arzt die Auffassung vertritt, in psychopharmakologischer Hinsicht seien die Optionen keineswegs ausge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 15 schöpft und es sei namentlich ein Wechsel des Antidepressivums vorzunehmen (AB 167 S. 3). 3.5.2 Auf die Angaben des behandelnden Psychiaters kann ebenfalls nicht abgestellt werden. Dr. med. F. _____ attestierte regelmässig eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (AB 132 S. 2 f., 165 S. 2 f.). Seine Ausführungen im Bericht vom 5. Januar 2023, wonach sämtliche Arbeitsversuche nach kurzer Zeit hätten abgebrochen werden müssen (AB 165 S. 2), überzeugen nicht. Von 16. September 2019 bis Ende Mai 2021 war die Beschwerdeführerin im Stundenlohn bei der K. _____ angestellt (AB 121 S. 2 ff., 135 S. 3). Unmittelbar anschliessend arbeitete sie vom 1. Juni 2021 bis Ende Juli 2022 bei der I. _____ (AB 143 S. 2 f., 151 S. 6). Insgesamt arbeitete sie somit während zwei Jahren und rund zehn Monaten (16. September 2019 bis 31. Juli 2022), bevor sie zur J. _____ wechselte, wo sie nach kurzer Zeit wegen Überforderung bei einem 30 %-Pensum kündigte (AB 151 S. 1, 7). Auch wenn die effektiv ausgeübten Pensum nicht den Annahmen des Gutachters entsprechen, sind die Anstellungen in der genannten Länge nicht als blosser Arbeitsversuche zu werten. Sie stehen im Widerspruch zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit, die Dr. med. F. _____ attestierte. Nach dem Dargelegten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 16. September 2019 in verschiedenen ... mit jeweils kleinen Pensum angestellt war. Ein Revisionsgrund ist somit gegeben, womit der Leistungsanspruch vorliegend in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen ist (vgl. E. 2.4.4 hiervor). 3.5.3 Hinsichtlich des somatischen Gesundheitszustandes erklärte die Beschwerdeführerin gegenüber dem Gericht mit Eingabe vom 3. Juni 2024, entgegen den Ausführungen im Einwand vom 24. August 2023 (AB 176 S. 1 f.) habe sie kein sich ausweitendes dermatologisches, allenfalls immunologisches Problem mehr (vgl. dazu BB 5-8). Soweit ein solches bestanden habe, sei es vollständig abgeklungen (vgl.

prozessleitende Verfügung vom 13. Mai 2024). In somatischer Hinsicht besteht somit keine Einschränkung. 3.5.4 Hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes ist die Arbeitsfähigkeit beim derzeitigen Stand der Akten nicht abschliessend beurteilbar. Die Angaben zur Arbeitsfähigkeit im Verlauf der Zeit (AB 148.1 S. 23 f.)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 16 sind – jedenfalls ohne weitere Nachfrage beim Gutachter – nicht überzeugend (vgl. E. 3.5.1 f. hiervor). Ausserdem bestehen – wie bereits in E. 3.5.1 hiervor dargelegt – widersprüchliche Auffassungen in Bezug auf die Therapieoptionen. Der Gutachter betrachtet die Therapie als ausreichend (AB 148.1 S. 22, 24 f.), aus den Berichten des behandelnden Psychiaters wie auch aus dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Bericht des Zentrums E. _____ vom 17. Oktober 2023 (BB 4) geht jedoch hervor, dass die antidepressive Medikation kontinuierlich gesenkt wurde (Efexor ER 150 mg/d [AB 110 S. 2]; Efexor ER 75 mg/d [AB 132 S. 2]; Venlafaxin ER 37.5 mg/d [AB 165 S. 2]). Der RAD-Arzt verwies denn auch auf die ungenügende antidepressive Behandlung (AB 167 S. 3). Eine diesbezügliche Nachfrage an den Gutachter zur ergänzenden Stellungnahme ist jedoch unterblieben. Des Weiteren erfolgte auch keine Prüfung der Standardindikatoren im Rahmen eines strukturierten Beweisverfahrens nach BGE 141 V 281, ob schon dies bei leichten psychischen Störungen rechtsprechungsgemäss zu erfolgen hat (BGE 143 V 409 E. 4.5 S. 415). Schliesslich wurden die Einwendungen der Beschwerdeführerin im Einwand vom 24. August 2023 (AB 176) weder dem Gutachter noch dem RAD zur Stellungnahme unterbreitet. Dies ist nachzuholen. 3.6

Zusammenfassend kann derzeit nicht auf das psychiatrische Gutachten vom 14. Oktober 2021 (AB 148.1) abgestellt werden. Somit kann eine abschliessende Beurteilung der medizinischen Situation bzw. deren Auswirkung auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit derzeit nicht vorgenommen werden. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die angefochtenen Verfügungen vom 15. und vom 26. September 2023 (AB 180, 182) sind aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen durch einen bisher nicht mit der Beschwerdeführerin befassten, verwaltungsexternen Sachverständigen zurückzuweisen. Dieser wird sich zur Arbeitsfähigkeit im Verlauf der Zeit und den Therapieoptionen sowie zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin im Einwand vom 24. August 2023 (vgl. E. 3.5.4 hiervor) zu äussern haben. Anschliessend hat die Beschwerdegegnerin über den Rentenanspruch ab 1. November 2023 neu zu verfügen. Weil das Gutachten nur punktuell

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 17 mangelbehaftet ist und lediglich eine Klarstellung zu erfolgen hat, ist es nicht am Gericht, sondern vorab an der Verwaltung, in Nachachtung der Untersuchungsmaxime das Erforderliche nachzuholen. Bei dieser Ausgangslage steht die Rechtsprechung einer Rückweisung nicht entgegen (vgl. BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f.). Sollte die Beschwerdegegnerin im Anschluss an die weiteren Abklärungen erneut zum Schluss kommen, es bestehe – neben der ebenfalls vertieft zu prüfenden Persönlichkeitsstörung – eine depressive Störung mit aktuell leichter Ausprägung, wird sie anhand der Standardindikatoren gemäss BGE 141 V 281 die Frage zu prüfen haben, ob diese invalidisierend ist. 4. Nach dem Dargelegten sind die angefochtenen Verfügungen vom 15. und vom 26. September 2023 (AB 180, 182) in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu über den

Rentenanspruch ab 1. November 2023 verfü- ge. Da die Beschwerdegegnerin einer allfälligen Beschwerde die aufschieben- de Wirkung entzog (AB 180 S. 1 f.), und dieser Entzug des sogenannten Suspensiveffekts auch noch für den Zeitraum des Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verfügung andauert (BGE 129 V 370; Entscheid des Bundesgerichts vom 19. April 2024, 8C_643/2023, E. 7.2), ist der Be- schwerdeführerin bis auf Weiteres die reduzierte Rente auszurichten. Auf eine mögliche Schlechterstellung wurde die Beschwerdeführerin mit prozessleitender Verfügung vom 13. Mai 2024 hingewiesen. 5.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 18 5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unab- hängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzule- gen. Wie im Rahmen des (bundesrechtlichen) Anspruchs auf eine Parteien- tschädigung (vgl. BGE 137 V 57 E. 2.1 S. 61), gilt es auch unter dem Ge- sichtspunkt der Verfahrenskosten bereits als Obsiegen, wenn die versicher- te Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Ver- waltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung erreicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt oder ob das entspre- chende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (SVR 2020 KV Nr. 23 S. 112 E. 11.1). Dementsprechend hat die Verfahrenskos- ten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, bei diesem Ausgang des Verfah- rens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist ihr nach Eintritt der Rechts- kraft des Urteils zurückzuerstatten. 5.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festge- setzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit- sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Parteikos- tenersatz bei gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstellen im Sinne von BGE 135 I 1 sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Be- rufsverbänden aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stunden- ansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Auf- wand multipliziert wird. Der Stundenansatz wird je nach fachlicher Qualifi- kation der Vertretung festgelegt, wobei als fachlich qualifizierte Vertretung diejenige durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplo- mierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten gilt (vgl. Rundschrei- ben vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter www.justice.be.ch). Vorlie-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Sept. 2024, IV/23/716, Seite 19 gend besteht eine fachlich qualifizierte Vertretung und der Stundenansatz ist auf Fr. 130.-- festzulegen. Die Parteientschädigung ist gestützt auf die angemessene Kostennote von Rechtsanwältin C._____ von B._____, Rechtsdienst, vom 27. No- vember 2023 auf Fr. 1'904.15 (Honorar von Fr. 1'768.-- [13.6 Stunden à Fr. 130.--], zzgl. Mehrwertsteuer [MWST] von Fr. 136.15 [7.7 % von Fr. 1'768.--]) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.